

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-08-30

Dezernat/ Amt: II / Fachdienst Jugend,
Schule und Sport
Bearbeiter/in: Frau Gabriel
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00798/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Errichtung einer dreizügigen Grundschule in der Lagerstraße / Speicherstraße

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 108 SchulG M-V vorbehaltlich der Genehmigung der Schulentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Schwerin für allgemeinbildende Schulen 2014/2015 bis 2019/2020 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern die Errichtung einer dreizügigen Grundschule auf dem Grundstück Lagerstraße/Ecke Speicherstraße in Schwerin zum Schuljahr 2017/2018.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat am 13.06.2016 (Drs.-Nr. 00703/2016) im ersten Schritt die Schulentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Schwerin für allgemeinbildende Schulen 2014/2015 bis 2019/2020 verabschiedet.

Diese sieht u.a. unter „5. Festlegungen Ziff. 7“ die Errichtung einer weiteren dreizügigen Grundschule für den Einzugsbereich Mitte / Nord spätestens zum Schuljahr 2017/2018 auf dem Grundstück Ecke Lagerstraße/Ecke Speicherstraße in Modulbauweise vor und ist zur Genehmigung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V eingereicht.

Im zweiten Schritt bedarf es diesen Errichtungsbeschlusses nach § 108 SchulG M-V, der wiederum der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V bedarf.

Damit die Vorgabe aus dem Schulentwicklungsplan erfüllt werden kann, wird die Schule in Modulbauweise errichtet werden.

Sowohl das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V als auch das Staatliche Schulamt Schwerin haben im Rahmen des bereits in Gang gesetzten Fördermittelverfahrens ein positives Votum zur Neuerrichtung der dreizügigen Grundschule abgegeben.

Der Name der Schule wird gem. § 106 SchulG M-V durch den Schulträger im Einvernehmen mit der Schulkonferenz in einem gesonderten Verfahren festgelegt.

2. Notwendigkeit

Der Beschluss dient der Umsetzung der Schulentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Schwerin für die allgemeinbildenden Schulen 2014/2015 bis 2019/2020. Für die Absicherung der dringend benötigten Schulkapazitäten im Grundschulbereich ist die Errichtung der dreizügigen Grundschule notwendig.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Mit der Errichtung einer weiteren Grundschule wird eine möglichst wohnortnahe Beschulung sichergestellt.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Mit der Nachtragshaushaltssatzung 2016, welche die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 11.07.2016 (Drs.-Nr. 00743/2016) beschlossen hat und die dem Ministerium für Inneres und

Sport Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vorliegt, ist die Finanzierung der Errichtung des Schul- und Hortgebäudes sowie einer Sporthalle gesichert.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Auf die beschlossene Schulentwicklungsplanung wird verwiesen. Diese sieht die zusätzliche Grundschule vor.

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

In Höhe der Bausumme wird Anlagevermögen zu aktivieren sein. Korrespondierend sind für etwaige Fördermittel Sonderposten zu passivieren.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keinen

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keinen

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin